

Recht und Gesetzlichkeit als Faktoren der Sozialisierung der Persönlichkeit

Die Persönlichkeitsentwicklung des Menschen auf der Grundlage seiner aktiven Einordnung in eine bestimmte Lebensweise setzt voraus, daß er sich die grundlegenden Arten und Methoden der Lebenstätigkeit aneignet, die diese Lebensweise charakterisieren. Das erfolgt im Prozeß seiner Sozialisierung, die vor allem die innere subjektive Aneignung der Verhaltensregeln und ihre Befolgung, die Aneignung der die jeweilige Lebensweise kennzeichnenden Umgangsformen, voraussetzt. Das Recht, das die Information über diese Kriterien und Formen liefert, ist der wichtigste Kanal der Sozialisierung des Individuums.^{1/1}

Unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution und des entwickelten Sozialismus nimmt diese „sozialisierende“ Rolle von Recht und Gesetzlichkeit wesentlich zu, und zwar vor allem auf Grund der komplizierter werdenden gesellschaftlichen Beziehungen. Durch die immer stärkere Spezialisierung (und demzufolge die Kooperation), die Automatisierung und Kybemetisierung der Industriearbeit, die permanente Erneuerung ihrer Technologie und Organisation, das wachsende Tempo und die zunehmende Arbeitsintensität, durch das Entstehen neuer Produktionszweige und Berufe, durch die Urbanisierungsprozesse, die eine Erweiterung der Kontakte, der Massenmedien und die Entwicklung der gesellschaftlichen Formen der Dienstleistungen u. a mit sich bringen, durch die immer größer werdenden materiellen und geistigen Güter in der Gesellschaft, die Entwicklung der Demokratie im gesellschaftlichen Leben, die zunehmende soziale Aktivität der Persönlichkeit und durch die Aktivierung der Tätigkeit der vielfältigen gesellschaftlichen Organisationen werden die menschlichen Beziehungen bereichert und wachsen die sozialen Möglichkeiten für die allseitige Entwicklung der Persönlichkeit. Die Erweiterung der Basis für die Persönlichkeitsentwicklung aber stellt höhere Anforderungen an den Menschen, insbesondere an seine Organisiertheit, Diszipliniertheit und gewissermaßen an die Standardisiertheit seines Verhaltens. Es ist unmöglich, diesen Forderungen ohne die Normen des sozialistischen Rechts (die allgemeingültig, normativ, determiniert und staatlich gesichert sind) und ohne die sozialistische Gesetzlichkeit (die einheitlich und allgemeinverbindlich ist) gerecht zu werden.

Es sei hervorgehoben, daß eine durch die Gesetzlichkeit gewährleistete Standardisierung des Verhaltens in den sozial notwendigen Grenzen und die strikte Befolgung der in den Rechtsnormen formulierten Regeln wesentliche Voraussetzungen für die Nutzung der Güter und Möglichkeiten sind, die die sozialistische Lebensweise bietet. Eine solche Standardisierung enthebt der Notwendigkeit, immer wieder von neuem nach Entscheidungen zu suchen, die es gestatten, die gesellschaftlichen und die persönlichen Interessen optimal miteinander zu verbinden; sie verringert die Unbestimmtheit der sozialen Informiertheit des Subjekts und erleichtert dadurch seine Lebenstätigkeit und verringert den sozialen und persönlichen Aufwand (an Zeit, Energie, materiellen Mitteln u. a.). Folglich werden die Möglichkeiten für die Entwicklung zutiefst individueller, „nicht standardisierter“ Entfaltungsformen der Persönlichkeit größer. Die Dialektik besteht folglich darin, daß ein unter den Bedingungen des Gesetzlichkeitsregimes unumgängliches Minimum „schablonenmäßiger“ Verhaltensweisen letztlich nicht zur Nivellierung, sondern zur maximalen Entfaltung der Persönlichkeit, ihrer einzigartigen Eigenschaften, führt.

Unter diesem Aspekt ist auch die psychologische „Rückwirkung“ der sozialistischen Gesetzlichkeit von wesentlicher Bedeutung. Unter den sozialpsychologischen Kennziffern der Lebensweise, die mit der Gesetzlichkeit eng verbunden sind, spielt eine wesentliche Rolle, inwieweit

^{1/1} Vgl. z. B. A. S. Paschkow/L. S. Jawitsch, „Zur Rolle der Rechtsnormen bei der Sozialisierung des Individuums“, Tscheloweck 1 obščestwo, Ausg. IX, Leningrad 1971, S. 89 ff.; M. F. Orstch, „Die Rolle des sozialistischen Rechts in der Persönlichkeitsentwicklung“, Sowjetskoje gossudarstwo i pravo 1974, Heft 6, S. 34 f.

Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

Unternehmerwillkür kontra Arbeiterrechte

Josef Heinrich, Unternehmenschef in Köln, hielt die Zeit für gekommen, seine Meinung über Arbeiterrechte und die Tätigkeit von Gewerkschaften unmißverständlich kundzutun. Die Bezeichnung „Betriebsrat“ auf einem Schriftstück strich er kurzerhand durch und schrieb dick darüber „Bandenrat“. Einen Aufruf der BRD-Gewerkschaft IG Metall „Wir kämpfen um jeden Arbeitsplatz“ kommentierte er eigenhändig auf etlichen Exemplaren der Gewerkschaftszeitung mit der Bemerkung, die Arbeiter hätten besser daran getan, „im Kriege tapferer zu kämpfen“. Andere Exemplare versah er mit Aussprüchen wie „Nur für Rote“, „Hetzblatt der roten Gewerkschaft“ oder „Um den Chef nicht zu verärgern, legt dieses Käseblättchen in Zukunft in die Herrentoilette“.

Das gegen Heinrich wegen Behinderung der Arbeit des Betriebsrates eingeleitete Gerichtsverfahren wurde zunächst mit der Begründung eingestellt, es handele sich nicht um „eine nach außen wirkende Störung“ der Tätigkeit gewerkschaftlicher Interessenvertreter. Später wurde die Angelegenheit mit einer Geldbuße von 500 Mark abgetan. Zahlbar an das Rote Kreuz, also steuerabzugsfähig.

Firmenboß Melchert, Inhaber eines Elektronikbetriebes in Köln, machte ebenfalls kein Hehl daraus, was er von einer Interessenwahrnehmung der „Arbeitnehmer“ hält. Nicht weniger als 13 Betriebsräte hat er in den letzten vier Jahren zur Strecke gebracht. Den letzten jagte er mit dem Hinweis auseinander, die Geschäftsleitung lehne Betriebsratssitzungen ausdrücklich ab. Sie seien „zum Schaden des Betriebes“.

Auch in diesem Fall verschleppte das Gericht das Verfahren. „Offenbar wird so etwas von der Justiz als Kavaliersdelikt behandelt“, sagt ein Vertreter der IG Metall.

Weil er sich für seine Kollegen einsetzte, schickte die Unternehmensleitung einer anderen Kölner Firma dem Betriebsratsvorsitzenden kurz vor Weihnachten eine Gehaltskürzung von 20 Prozent ins Haus. Viele Maßnahmen laufen auch hier, kommentiert ein Rechtsschutzsekretär der Gewerkschaften, „auf eine Zerschlagung des Betriebsrates hinaus“.

Als die Arbeiter einer Düsseldorfer Maschinenfabrik einen Betriebsrat wählen wollten, wurde ihnen vom Chef erklärt: „Die Gewerkschaften lasse ich hier nicht rein.“ Repressalien gegen die Gewerkschaftsmitglieder waren an der Tagesordnung. Ihren Schritt vor das Arbeitsgericht quittierte die Prokuristin des Unternehmens mit der Bemerkung: „Wenn wir den erwischen, der uns das eingebrockt hat, der geht weinend aus dem Betrieb.“

Vier Begebenheiten aus jüngster Zeit, über die die BRD-Gewerkschaftszeitung „Welt der Arbeit“ am 28. Januar 1977 berichtete. Und die für Tausende andere, sich häufende Konfliktfälle stehen. Denn „die hohen Arbeitslosenzahlen werden von den Unternehmern zunehmend genutzt, um die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer unter Druck zu setzen“.

Fünfundzwanzig Jahre sind seit Inkrafttreten des ersten Betriebsverfassungsgesetzes in der BRD vergangen. Das Leben zeigt, wie es um seine Anwendung bestellt ist und auf wessen Seite im Zweifel Gerichte der BRD stehen. Die Aufgabe, selbst elementare Rechte gegen Unternehmerwillkür verteidigen zu müssen, steht jedenfalls dringlicher denn je auf der Tagesordnung des Kampfes der Arbeiterklasse in der Welt des Kapitals.

Ha. Lei.